

Hauptsatzung der Stadt Grabow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777) wird durch Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Grabow vom 02.07.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsicht nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Grabow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt:
„ In Blau eine nach links gekehrte, gesichtige, goldene Mondsichel mit drei sechsstrahligen goldenen Sternen vor der Krümmung. Auf dem Schild ruht eine rote Mauerkrone, die aus einer gezinnten Mauer mit geschlossenem goldenen Spitzbogentor und drei Zinntürmen besteht“.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Grabow:
„ Die Flagge der Stadt Grabow ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Blau, Gelb und Blau gestreift. Die blauen Streifen nehmen je ein Viertel, der gelbe Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Stadtwappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift: " STADT GRABOW „
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

- (1) Zur Stadt Grabow gehören die Ortsteile Wanzlitz, Fresenbrügge, Winkelmoor, Heidehof, Steesow, Bochin und Zuggelrade.
- (2) Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.“

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Grabow ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in jeweils einer Fragestunde vor Beginn sowie am Ende des nichtöffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an die Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
Natürliche Personen, auch wenn sie keinen Wohnsitz in der Stadt Grabow haben, sowie juristischen Personen, haben das Recht, im Rahmen der Einwohnerfragestunde Fragen zu stellen und Anregungen zu unterbreiten, sofern sie in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt Grabow zu berichten.
- (5) Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern sind wie bei § 5 Abs. 3 Satz 2 zu behandeln.

§ 4

Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger und Bürgerinnen führen die Bezeichnung " Stadtvertreterin oder Stadtvertreter“.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Stadtvertretervorsteherin“ oder „Stadtvertretervorsteher“
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine ersten und zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 5

Sitzung der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelnen Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem AbschlussberichtSollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht selbst in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6

Wesentlichkeits- und Erheblichkeitsgrenzen

- (1) Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 der KV M-V werden Wesentlichkeits- und Erheblichkeitsgrenzen festgelegt:
 1. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 2% der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10% oder bis zu einem Betrag 250.000 EURO.
 2. Als erheblich und wesentlich im Sinne von § 48 Abs.2 Ziffer 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 100.000 EURO oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 10 %.
 3. Als erheblich im Sinne von § 48 Absatz 2 Ziffer 3 KV M-V gelten neue oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen ab 2% der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue und zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).
- (2) Die Wertgrenzen gemäß §§ 4, 7,9, 20, 22 der GemHVO Doppik werden mit Beschluss der Stadtvertretung festgelegt.

§ 7

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister weitere 8 Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen weitere 8 Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die Stellvertretung erfolgt persönlich.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch folgende Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben, zu veräußern und über das Stadtvermögen zu verfügen:
 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 Euro bis 50.000 EURO, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen der Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
 2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 Euro bis 50.000 Euro
 3. Erwerb von beweglichen Sachen über 20.000 Euro, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 Euro bis 50.000 Euro,
 4. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000 Euro,
 5. Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 10.000 Euro bis 20.000 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 2 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen. Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs.2 Ziffer 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue und zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).

6. Aufnahme von Krediten bis zur oberen Grenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens,
 7. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u.a. Bürgschaften, Gewährverträge, Bestellung sonstiger Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 10.000 Euro,
 8. bei dem Abschluss von Pacht- und Jagdpachtverträgen mit der Stadt Grabow bis zu 2.000 Euro jährliche Pacht,
 9. Niederschlagung von Forderungen über 1.500 Euro, Erlass von Forderungen über 500 Euro sowie Stundungen über 5.000 Euro,
 10. über städtebauliche Verträge von 60.000 Euro bis 100.000 Euro,
 11. im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes Entscheidungen innerhalb von 60.000 Euro bis 100.000 Euro, bei Neuaufnahmen in das Maßnahmenprogramm von 5.000 Euro bis 10.000 Euro, wenn der Gesamtrahmen des Programms unverändert bleibt,
 12. die Vergabe von Aufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 60.000 Euro bis 100.000 Euro.
 13. Anträge für finanzielle Zuschüsse an Vereine und Verbände ab 5.000 €.
- (4) Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht entscheidet der Hauptausschuss von 15.000 Euro bis 25.000 Euro.
 - (5) Bei Dauerschuldverhältnissen und bei wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Jahresbetrag der Leistung.
 - (6) Der Hauptausschuss entscheidet nach § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung M-V über die Vermittlung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von 100 Euro bis 1000 Euro.
 - (7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Über die Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 entscheidet der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 - (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 7 zu unterrichten.
 - (9) Der Hauptausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 8 Mitgliedern zusammen, davon mindestens 5 Mitglieder der Stadtvertretung und höchstens 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner. Die Stadtvertretung wählt neben diesen 8 Mitgliedern weitere acht Mitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder, davon mindestens 5 Mitglieder der Stadtvertretung und höchstens 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner. Der Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Folgende beratende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet.

a) Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
b) Bau- und Umweltausschuss	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, gemeindliches Einvernehmen zu Bauvorhaben, § 144 BauGB, § 172 BauGB (Erhaltung); Umwelt- und Naturschutz; Landschaftspflege, Abfallkonzepte; Waldbewirtschaftung
c) Sozial-, Bildungs- u. Kulturausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Fremdenverkehr, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 2 sind öffentlich, § 5 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (4) Gemäß § 36 Abs.2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Die Aufgaben der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses regeln sich nach § 3 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V. Dieser setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen, davon mindesten 5 Mitglieder der Stadtvertretung und höchstens 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner. Es werden keine Stellvertreter gewählt. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

#

§ 9

Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt und ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der Stadt Grabow.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in den Angelegenheiten § 7 Absatz 3 – 4 dieser Satzung. Die Entscheidung über Zuschüsse an Vereine und Verbände sind im Einvernehmen mit dem Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss zu treffen.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt Grabow bei einmaligen Verpflichtungen bis zu 5.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 2.500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr / ihm beauftragten bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet in nachfolgenden Angelegenheiten über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB:
 1. Abbruchgenehmigungen für bauliche Anlagen außerhalb des Sanierungsgebietes sowie für bauliche Anlagen, die in keiner Form unter Denkmalschutz stehen,
 2. Werbeanlagen,
 3. Carports und Garagen sowie Nebengebäude bis zu 80m³ umbauten Raum,
 4. bauliche Veränderungen, die Wertverbesserungen darstellen, wie Fenster, Türen, einfache Fassadenänderungen, Dächer (ohne Neubau von Gauben),
 5. Schornsteine,
 6. Stellplätze bis zu 5 Kfz,
 7. Einfriedungen,
 8. Blitzschutzanlagen,
 9. Nutzungsartenänderungen,
 10. Änderungen im Innengrundriss,
 11. Bauanträge nach bereits durchgeführten Bauvoranfragen im Bau- und Umweltausschuss,
 12. Antennenanlagen,
 13. Verlängerung von Bauvorbescheiden und Baugenehmigungen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über Anträge nach § 144 und § 172 BauGB.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet, außer den in Absatz 4 genannten Fällen, im Einvernehmen mit dem Bau- und Umweltausschuss über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für nachfolgende Angelegenheiten nach Landesbauordnung (LBauO) zuständig:
 1. für die Erklärung der Gemeinde zur Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach § 62 (2) Ziffer 4 LBauO in Verbindung mit § 62 (4) LBauO,
 2. für die Beantragungen nach § 15 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO.
- (8) Für die Genehmigung von Abweichungen nach § 67 (3) LBauO entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Bau- und Umweltausschuss.
- (9) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 10 werden durch sie oder ihn eingestellt, alle Beschäftigten durch sie oder ihn höhergruppiert und entlassen.
- (10) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet nach § 44 Absatz 4 der KV M-V über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuweisungen bis 100 Euro.
- (11) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro gemäß der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (12) Über alle Entscheidungen informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf der nächsten Hauptausschusssitzung.

§ 10

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat. Es werden zwei Stadträtinnen oder Stadträte gewählt.
- (2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 220 Euro monatlich. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung von 110 Euro monatlich.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Hauptausschuss bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung des § 41 Abs.5 der KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Grabow beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Wirkung auf Frauen
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt Grabow
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (4) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Entschädigungen

- (1) Die Stadt gewährt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung der Landes M-V Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohnern.
- (2) Eine Entschädigung erhalten:
 1. die Stadtvertretervorsteherin oder der Stadtvertretervorsteher in Höhe von 300 Euro im Monat,
 2. die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 160 Euro im Monat,
 3. die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Höhe von 130 Euro im Monat.
 Den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern von den unter 1., 2. und 4. genannten Empfängern von Entschädigungen wird bei Verhinderung der vertretenden Person eine Entschädigung auf Grundlage der Entschädigung der zu vertretenden Person je nach Dauer der Vertretung gezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 1. der Stadtvertretung
 2. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,
 3. der Fraktionen
 eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro je Sitzung.
 Bei Fraktionsvorsitzenden gilt dies nicht für Fraktionssitzungen.
- (4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen und für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, dienen, ein Sitzungsgeld von 40 Euro je Sitzung.
- (5) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsentgelt gewährt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 12 Sitzungen pro Jahr beschränkt.
- (7) Sitzungsgeld für die Fraktionssitzungen wird nur dann gewährt, wenn diese Sitzungen der Vorbereitung der Stadtvertreter Sitzung oder seiner Ausschüsse dienen, soweit sie an einem anderen Tag als dem Tag der Stadtvertreter Sitzung oder einer Ausschusssitzung stattfinden.
- (8) Entschädigungen und Sitzungsgeld werden ¼ jährlich gezahlt.
- (9) Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden nach Maßgabe des § 16 der Entschädigungsverordnung gewährt.
- (10) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Grabow in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt Grabow abzuführen, soweit sie monatlich 100 Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250 Euro überschreiten, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern soweit sie monatlich 500 Euro überschreiten.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grabow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Stadt Grabow – Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Grabow unter www.grabow.de öffentlich bekanntgemacht.

- (2) Unter der Bezugsadresse Rathaus, Am Markt 01, 19300 Grabow kann sich jedermann Satzungen der Stadt Grabow kostenpflichtig zusenden lassen.
Textfassungen von Satzungen der Stadt Grabow werden im Rathaus der Stadt Grabow- Bürgerbüro- Am Markt 01 19300 Grabow bereitgehalten und liegen zur Mitnahme bereit.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Grabow, dem „ Grabower Amtsanzeiger“ bekanntgemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird an alle Haushalte verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement zum Preis von 0,50 € pro Stück zuzüglich Liefergebühr über (Verlag +Druck Linus Wittich KG, Röbbeler Straße 9 in 17209 Sietow) zu beziehen.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse und der Ortsteilvertretung erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:
1. am Rathaus, Am Markt 01
 2. am Schillerplatz, gegenüber Schillerplatz 2
 3. in Fresenbrügge, am Grundstück Dorfstraße 3
 4. in Wanzlitz, am Grundstück Dorfstraße 14
 5. in Winkelmoor, gegenüber Winkelmoor 10
 6. am Parkplatz Amselring
 7. am Verwaltungsgebäude Berliner Straße 8a
 8. Ortsteil Steesow – Poststraße 3
 9. Ortsteil Bochin – Bushaltestelle
 10. Ortsteil Zuggelrade – Bochiner Straße 1 / Nähe Bushaltestelle.
- Beginn und Ende des Aushanges sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (7) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 4 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den in Absatz 6 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 4 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 14 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Amtsbezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für alle Geschlechter.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04. März 2005, zuletzt geändert durch die 6.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.11.2013 außer Kraft.

Grabow, den 28.07.2014

Sternberg
Bürgermeister

Die unter dem 02.07.2014 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Grabow wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim vom 10.07.2014 nach § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.